



AMTSBLATT DER GEMEINDE HÜNXE

Nummer 15/2021	Amtliches Bekanntmachungsblatt	Hünxe, 24.06.2021
----------------	--------------------------------	-------------------

Inhaltsverzeichnis:

		Seiten
1.	<u>Bekanntmachung:</u> über die Veröffentlichung der „Digitalen Denkmalliste“, welche Bau- und Bodendenkmäler sowie bewegliche Denkmäler und Denkmalbereiche innerhalb des Gemeindegebietes beinhaltet	1
2.	des Satzungsbeschlusses über die 1. Änderung der Stellplatzsatzung der Gemeinde Hünxe gem. der §§ 48 Abs. 3, 86 Abs. 1 Nr. 20, 89 Abs.1 Nr. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.07.2018 unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Eindämmung der Ausweitung des Corona-Virus	2-23

Bekanntmachung

über die Veröffentlichung der „Digitalen Denkmalliste“, welche Bau- und Bodendenkmäler sowie bewegliche Denkmäler und Denkmalbereiche innerhalb des Gemeindegebietes beinhaltet

Auf der Grundlage des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG) vom 11. März 1980, der Verordnung über die Führung der Denkmalliste (Denkmallisten-Verordnung) vom 13. März 2015, der Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2007 zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE), des Gesetzes über den Zugang zu digitalen Geodaten Nordrhein-Westfalen (Geodatenzugangsgesetz - GeoZG NRW) vom 17. Februar 2009 und der *EU*-Datenschutz-Grundverordnung (*EU-DSGVO*) wird folgendes bekanntgemacht:

Bei der Digitalen Denkmalliste der Gemeinde Hünxe handelt es sich um digitale Daten mit Raumbezug, welche besonderen datenschutzrechtlichen Anforderungen gerecht werden müssen. Im Einvernehmen mit dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit des Landes Nordrhein-Westfalen (LDI NRW) wird daher Folgendes mitgeteilt: Falls ein schriftlicher Widerspruch von datenschutzrechtlich Betroffenen vorliegt, werden die das jeweilige Denkmal betreffenden personenbezogenen Angaben aus der Denkmalliste solange nicht abrufbar gestaltet, bis die dann nachfolgende Interessensabwägung zwischen den geltend gemachten schutzwürdigen Interessen einer bzw. eines Betroffenen und den schon im voraussetzungslosen Einsichtsrecht für Jedermann in die Denkmalliste gemäß § 3 Denkmalschutzgesetz NRW dokumentierten öffentlichen Interesse abgeschlossen ist.

Eine Anfrage zur Einsichtnahme oder auch ein Widerspruch vor Ablauf der 4-wöchigen Frist zur Veröffentlichung der Daten, welche am 26.07.2021 endet, kann an den Bürgermeister der Gemeinde Hünxe, Fachbereich Bauen und Planen, Denkmalpflege, Ansprechpartnerin: Lena Brömmel (02858 / 69- 308) oder an lena.broemmel@huenxe.de gerichtet werden.

Ein Widerspruch kann auch nach der 4-wöchigen Frist zur Veröffentlichung der Daten an die oben genannte Stelle gerichtet werden. Überwiegt danach das öffentliche Interesse, wird die erneute Freischaltung erfolgen, ggf. in veränderter Form.

Hünxe, den 23.06.2021

gez.

Dirk Buschmann
(Bürgermeister)

BEKANNTMACHUNG

**des Satzungsbeschlusses über die 1. Änderung der Stellplatzsatzung
der Gemeinde Hünxe
gem. der §§ 48 Abs. 3, 86 Abs. 1 Nr. 20, 89 Abs.1 Nr. 4 der Bauordnung für das Land
Nordrhein-Westfalen vom 21.07.2018
unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Eindämmung der Ausweitung des
Corona-Virus**

Der Rat der Gemeinde Hünxe hat in seiner Sitzung am 23.06.2021 in Kenntnis des Satzungstextes und zugehöriger Anlage folgenden Beschluss gemäß der §§ 48 Abs. 3, 86 Abs. 1 Nr. 20, 89 Abs.1 Nr. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.07.2018 [GV. NRW. 2018, S.421, § 87 Absatz 2 geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), in Kraft getreten am 15. April 2020; Absatz 2 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Dezember 2020 (GV. NRW. S. 1109), in Kraft getreten am 8. Dezember 2020] und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 [(GV. NRW. 1994 S. 666), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916)], gefasst:

„Die 1. Änderung der Stellplatzsatzung der Gemeinde Hünxe wird beschlossen.“

Die Stellplatzsatzung definiert die Art und den Umfang der bei Bauvorhaben zu schaffenden Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Abstellplätze für Fahrräder.

Die Stellplatzsatzung ist dieser Bekanntmachung als Anlage beigelegt.

Bestätigung:

Es wird hiermit gem. § 2 (3) der Bekanntmachungsverordnung (Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht - (BekanntmVO) bestätigt, dass der bekannt gemachte Beschluss im Wortlaut dem Beschluss des Rates der Gemeinde Hünxe vom 23.06.2021 entspricht. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen. Es wird ebenfalls bestätigt, dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der BekanntmVO in der zurzeit geltenden Fassung verfahren wurde.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Satzungsbeschluss über die Stellplatzsatzung der Gemeinde Hünxe wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 GO NRW öffentlich bekannt gemacht und tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung liegt mit ihrer Anlage ab sofort im Geschäftsbereich III Bauen/Planen des Rathauses der Gemeinde Hünxe, in den Zimmern 301-303, Dorstener Straße 24, in 46569 Hünxe zu jedermanns Einsicht bereit. Über den Inhalt der Stellplatzsatzung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Wegen der Maßnahmen zur Eindämmung der Ausweitung des Corona-Virus ist eine Einsichtnahme in die Unterlagen ab dem Tag ihrer Bekanntmachung bis zum 30.06.2021 wie folgt möglich:

1. Die Bürger können sich für eine Einsichtnahme im Rathaus vorab telefonisch bei der Gemeindeverwaltung unter den Rufnummern:

anmelden. Sie haben dann die Möglichkeit, als einzelne Person die Unterlagen einzusehen. Die aus Infektionsschutzgründen notwendigen Vorkehrungen werden dabei seitens der Verwaltung getroffen.

2. Daneben können die Stellplatzsatzung und die dazugehörigen Anlagen im Internet eingesehen werden. Sie stehen ab sofort auf der Homepage der Gemeinde Hünxe unter dem Link:

<https://www.huenxe.de/de/inhalt/ortsrecht/&r20=4.+Planen+und+Bauen/>

zur Einsicht zur Verfügung.

3. Personen, denen die Einsichtnahme in die Unterlagen vor Ort oder über das Internet **nicht** möglich ist, können sich telefonisch bei der Gemeindeverwaltung unter den Rufnummern:

02858 - 69301, - 69302 und - 69303

melden. Ihnen werden die Unterlagen individuell per E-Mail oder postalisch zugesendet.

4. Ab dem **01.07.2021** gelten für die Einsichtnahme die allgemeinen Öffnungszeiten des Rathauses:

Montag	08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr
Dienstag	08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr
Mittwoch	08.30 - 12.00 Uhr
Donnerstag	08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 – 17.00 Uhr
Freitag	08.30 - 12.00 Uhr

Die Stellplatzsatzung der Gemeinde Hünxe tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

Gem. § 7 (6) Satz 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994 S. 666), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hünxe, den 24.06.2021

gez.
Der Bürgermeister
Dirk Buschmann

**Übereinstimmungsbestätigung gem. § 2 (3) der
Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)**

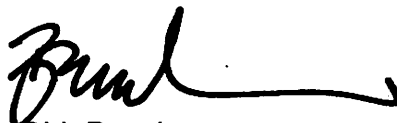
**Stellplatzsatzung
der Gemeinde Hünxe
1. Änderung**

Satzungsbeschluss des Rates gemäß gem. der §§ 48 Abs. 3, 86 Abs. 1 Nr. 20, 89
Abs.1 Nr. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.07.2018

Die Übereinstimmung des Wortlauts des Beschlusses des Rates vom 23.06.2021
mit dem Text der Bekanntmachung wird bestätigt.

Es ist nach den Vorgaben des § 2 Abs. 1 und 2 der BekanntmVO verfahren worden.

Hünxe, 24.06.2021

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Dirk Buschmann', with a long horizontal flourish extending to the right.

Dirk Buschmann
(Bürgermeister)

Verkehrsuntersuchung

Stellplatzsatzung Hünxe

1. Änderung

Auftraggeber:
Gemeinde Hünxe
Der Bürgermeister
Dorstener Str. 24
46569 Hünxe

Bearbeitung:
Juni 2021

Büro für Verkehrs- und Stadtplanung
BVS Rödel & Pachan
Kirchhoffstraße 80
47475 Kamp-Lintfort
Telefon: 0 28 42 / 47 03 88 und 0 28 04 / 88 20
Telefax: 0 28 04 / 88 20
www.bvs-verkehrsplanung.de
info@bvs-verkehrsplanung.de



Inhaltsverzeichnis	Seite
<u>1 WARUM EINE STELLPLATZSATZUNG FÜR HÜNXE?</u>	<u>3</u>
1.1 STATISTISCHE RAHMENBEDINGUNGEN	3
1.2 SINNHAFTHITKEIT EINE STELLPLATZSATZUNG.....	4
1.3 GESETZLICHE RAHMENBEDINGUNGEN.....	4
1.4 VORGEHENSWEISE	4
<u>2 STELLPLATZSATZUNG DER GEMEINDE HÜNXE.....</u>	<u>9</u>
<u>3 STELLPLATZSCHLÜSSEL.....</u>	<u>12</u>
<u>4 ANHANG</u>	<u>19</u>

1 Warum eine Stellplatzsatzung für Hünxe?

1.1 Statistische Rahmenbedingungen

Hünxe hat 14.119 Einwohner (Stand 31.12.2018). Diese verteilt sich auf sechs Ortsteile. Größter Ortsteil ist der Hauptort Hünxe, gefolgt von Bruckhausen und Drevenack. Weitere Ortsteile sind Gartrop-Bühl, Bucholtswelmen und Krudenburg.

Ortsteil	Einwohner	M	W	Bevölkerung gesamt (Stand 31.12.2018)	Größe in ha
Bruckhausen	4.004	1.929	2.075	4.004	2.011,70
Bucholtswelmen	470	243	227	470	1.250,80
Drevenack	3.372	1.673	1.699	3.372	3.006,40
Gartrop-Bühl	679	356	323	679	1.832,70
Hünxe	5.292	2.559	2.733	5.392	2.450,50
Krudenburg	302	145	157	302	128,1
Gesamt	14.119	6.905	7.214	14.119	10.680,20
Die Bevölkerungszahl verteilt sich auf ca. 6.100 Haushalte (Stand: 09.05.2011, Zensus 2011)					
Die Fläche der Gemeinde Hünxe liegt zwischen 22 und 66 m über NN und teilt sich wie folgt auf:					
Nutzungsart	Größe in ha				
bebaute Fläche	321,5				
Gewerbe- und Industrieflächen	332,3				
Wasserwege und Gewässer	193,2				
Waldfläche	3926,0				
Verkehrsfläche	474,5				
landwirtschaftl. genutzte Fläche	5373,0				
sonstige Fläche	59,7				

Abbildung 1: Einwohnerzahl und Flächennutzung

In Hünxe sind nach einer aktuellen Auswertung des KRZN (Kommunales Rechenzentrum Niederrhein) 9.730 Pkw (bis 8 Sitzplätze) zugelassen

Fahrzeugtyp	Anzahl
Fahrzeuge zur Personenbeförderung bis 8 Sitzplätze	6.974
Geländefahrzeuge zur Personenbeförderung	237
Personenkraftwagen	2.480
Wohnwagen	134
Wohnmobile	59
undefiniert	52
Summe	9.936

1.2 Sinnhaftigkeit eine Stellplatzsatzung

Fügt man die Eckdaten zu Wohnbevölkerung und Fahrzeugbesatz aus Kapitel 1.1 zusammen, so zeigt sich, dass statistisch gesehen je Haushalt gerundet 1,5 Fahrzeuge „unterzubringen“ sind.

Wenn Fahrzeuge auf dem eigenen Grundstück keinen Platz finden, werden sie im öffentlichen Straßenraum abgestellt.

Der Straßenraum ist jedoch nicht dafür vorgesehen, parkende Fahrzeuge aufzunehmen. In der Folge kann dies dazu führen, dass die Verkehrssicherheit nicht gewährleistet ist. So können parkende Fahrzeuge Sichtfelder für Fußgänger einschränken oder auch die Sicht einbiegender Fahrzeuge auf den bevorrechtigten Verkehr nehmen. In Extremfällen wird das Anrücken von Rettungskräften behindert. Aber auch das Anliefern beispielsweise von Baustoffen oder die Warenanlieferung kann gestört werden.

Aus den genannten Gründen ist es von Belang, dass der Verursacher dafür Sorge trägt, Raum für parkende Fahrzeuge auf seinem Grundstück zu schaffen.

Mit der Stellplatzsatzung kann die Gemeinde Hünxe Einfluss auf die auf privatem Grund vorzuhaltenden Stellplätze nehmen. Die gestaltenden Optionen reichen von restriktiv bis vorausschauend.

Ein weiterer Aspekt, der in der Stellplatzsatzung geregelt werden kann, ist die Anzahl der je Wohneinheit vorzuhaltenden Abstellmöglichkeiten für Fahrräder. Über die in Hünxe vorhandenen Fahrräder liegen keine statistischen Daten vor, jedoch ist davon auszugehen, dass nahezu jeder Bürger im Besitz mindestens eines Fahrrades ist.

1.3 Gesetzliche Rahmenbedingungen

Im Juli 2018 wurde die Novelle der Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen beschlossen. Zum 01. Januar 2019 haben die Kommunen in NRW und damit auch Hünxe „erstmalig die Möglichkeit erhalten, eigene Regelungen festzusetzen, wie und in welchem Umfang bei Bauvorhaben Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Abstellplätze für Fahrräder geschaffen werden (Quelle: Kommunale Stellplatzsatzungen, Leitfaden zur Musterstellplatzsatzung NRW).

1.4 Vorgehensweise

Der private Stellplatzbedarf für Einfamilienhäuser und Mehrfamilienhäuser (Zweck „Wohngebäude“) wurde mit Hilfe statistischer Eckdaten aus der Gemeinde Hünxe empirisch ermittelt.

Hierzu wurden die Daten „Kfz-Besitz“, Adressen und Einwohnerzahl so miteinander verschnitten, dass unter Wahrung datenschutzrechtlicher Belange Informationen über den Pkw-Besatz in den Hünxer Ortsteilen ermittelt werden konnten.

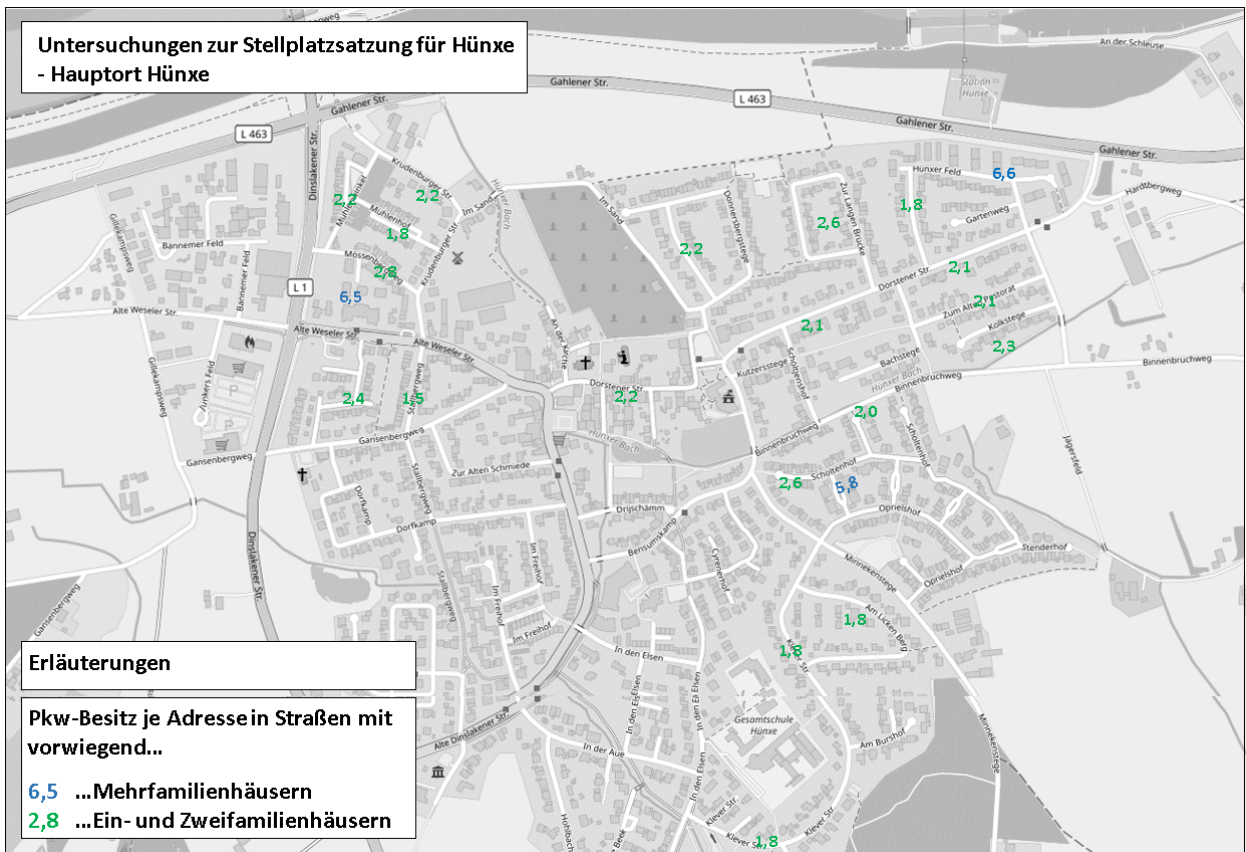


Abbildung 2: Hauptort Hünxe, Pkw-Besatz je Adresse



Abbildung 3: Ortsteil Krudenburg, Pkw-Besatz je Adresse

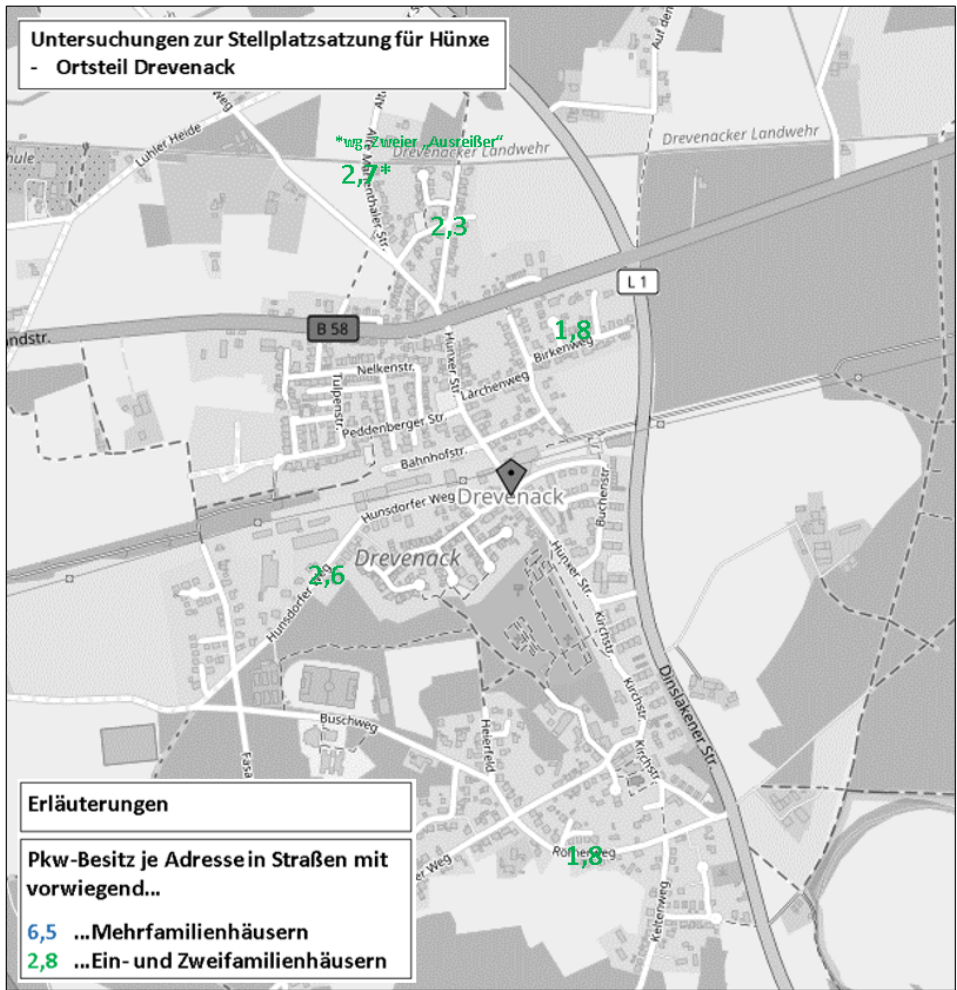


Abbildung 4: Ortsteil Drevenack, Pkw-Besitz je Adresse

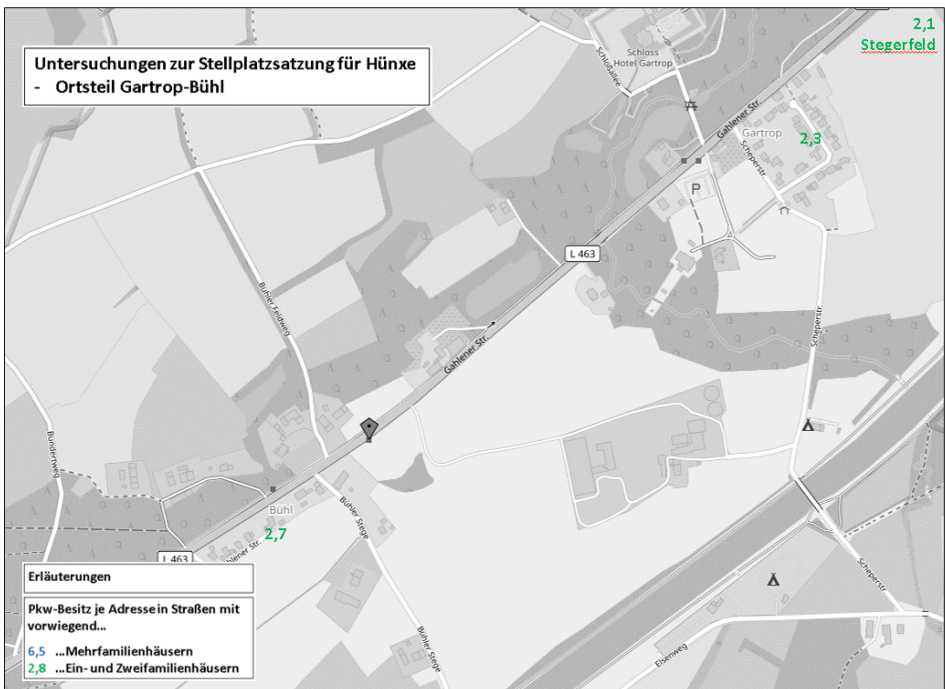


Abbildung 5: Ortsteil Gartrop-Bühl, Pkw-Besitz je Adresse

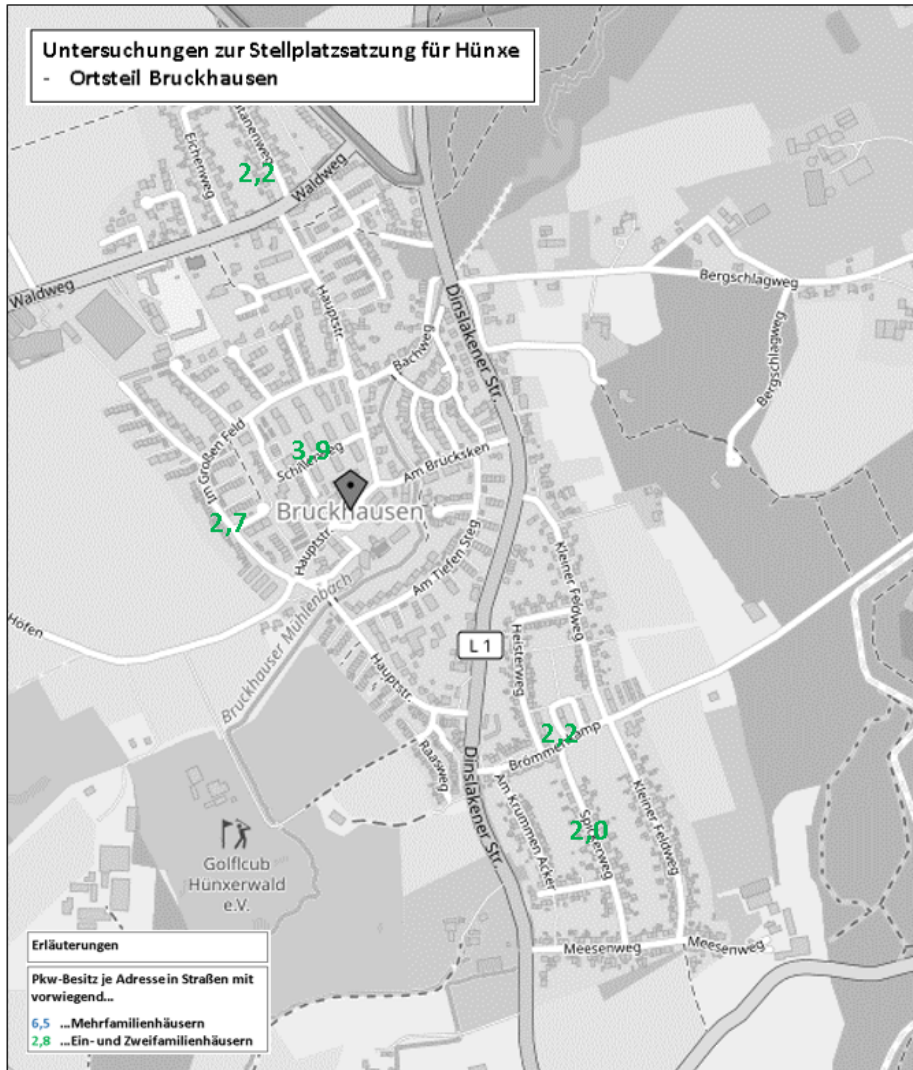


Abbildung 6: Ortsteil Bruckhausen, Pkw-Besatz je Adresse



Abbildung 7: Ortsteil Buchholtswelmen, Pkw-Besatz je Adresse

Als weitere Indikatoren dienen die Altersstruktur und die „Anzahl Pkw je Einwohner“. Im Bereich der Wohnnutzung erscheint es als zielführend, für den Bereich der Ein- und Zweifamilienhäuser einen Ansatz von 2 Pkw je Wohneinheit für Neubauten zu fixieren.

Hierbei ist es unter gegebenen Umständen möglich, auch gefangene Stellplätze anzurechnen, z. B. ein Stellplatz in einer Einzelgarage und ein Stellplatz in der Zufahrt zu dieser Garage. Die Zulässigkeit gefangener Stellplätze bei Ein- und Zweifamilienhäusern ist mit dem Kreis Wesel abgestimmt. Begründet wird dies auch mit der flächensparenden Versiegelung (insb. in den Vorgärtenflächen).

Im Bereich von Mehrfamilienhäusern wird aufgrund der Ergebnisse der Untersuchungen der oberste Wert aus den Empfehlungen der Musterstellplatzsatzung NRW in Ansatz gebracht. Hier wird demzufolge zu einem Stellplatzschlüssel von 1,5 Pkw je Wohneinheit geraten. Rechnerisch könnte – bezogen auf die in Hünxe beobachteten Verhältnisse - auch ein höherer Wert in Ansatz gebracht werden.

Für Seniorenwohn- und Pflegeheime sowie Einrichtungen für die Tagespflege sind Richtzahlen für Bewohner und Mitarbeiter einzuhalten. Hierbei wird unter anderem auf Erfahrungen der Gemeinde Hünxe in der Vergangenheit zurückgegriffen.

Bei allen anderen Nutzungszwecken wurden die Vorschläge der Musterstellplatzordnung NRW gemeinsam mit der Gemeinde Hünxe geprüft und übernommen oder den örtlichen Gegebenheiten angepasst.

2 Stellplatzsatzung der Gemeinde Hünxe

Der Rat der Gemeinde Hünxe hat in seiner Sitzung am **23.06.2021** aufgrund der §§ 48 Abs. 3, 86 Abs. 1 Nr. 20, 89 Abs.1 Nr. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. 2018, S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Dezember 2020 (GV. NRW. S. 1109) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), **die folgende 1. Änderung der Stellplatzsatzung beschlossen:**

§ 1 Geltungsbereich

¹Die Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Gemeinde Hünxe. ²Regelungen in Bebauungsplänen oder sonstigen Satzungen, die von Regelungen dieser Satzung abweichen, bleiben unberührt.

§ 2 Herstellungspflicht und Begriffe

(1) ¹Bei der Errichtung, wesentlichen Änderung oder wesentlichen Nutzungsänderung baulicher Anlagen, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeug oder Fahrrad zu erwarten ist, müssen Stellplätze (notwendige Stellplätze) und Abstellplätze für Fahrräder (notwendige Abstellplätze) hergestellt werden.

(2) ¹Notwendige Stellplätze und Abstellplätze müssen spätestens zum Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme bzw. Benutzbarkeit der baulichen oder sonstigen Anlagen fertiggestellt sein. ²Notwendige Stellplätze können auch in Form von Garagen nachgewiesen werden.

§ 3 Stellplätze für Menschen mit Behinderungen

(1) Die notwendigen Stellplätze für Menschen mit Behinderungen müssen nach Maßgabe der durch das zuständige Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen noch zu veröffentlichen Rechtsverordnung nach § 48 Abs. 2 BauO NRW nachgewiesen werden.

(2) Die Regelungen der Sonderbauverordnung bleiben hiervon unberührt.

§ 4 Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze

(1) ¹Die Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung und den nachfolgenden Regelungen. ²In begründeten Ausnahmefällen kann eine Einzelfallberechnung vom Bauherrn vorgelegt oder von der Bauaufsichtsbehörde eingefordert werden.

(2) ¹Für bauliche und sonstige Anlagen, deren Nutzungsart in der Anlage nicht aufgeführt ist, richtet sich die Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze nach dem voraussichtlichen tatsächlichen Bedarf. ²Dabei sind die in der Anlage für vergleichbare Nutzungen festgesetzten Zahlen als Orientierungswerte heranzuziehen.

(3) ¹Bei Anlagen mit verschiedenartigen Nutzungen bemisst sich die Anzahl der notwendigen Stellplätze und notwendigen Fahrradabstellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf, wenn die wechselseitige Benut-

zung sichergestellt ist. ²Eine solche wechselseitige Benutzung ist bei öffentlich-rechtlicher Sicherung auch bei der Bestimmung der Anzahl der notwendigen Stellplätze und der notwendigen Fahrradabstellplätze verschiedener Vorhaben in zumutbarer Entfernung zulässig.

(4) ¹Steht die Gesamtanzahl in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so kann die sich aus der Einzelermittlung ergebende Zahl der Stellplätze und Fahrradabstellplätze entsprechend erhöht oder ermäßigt werden.

(5) ¹Ergeben sich bei der Ermittlung der Zahl der Stellplätze oder der Fahrradabstellplätze Nachkommastellen, ist auf ganze Zahlen ab- oder aufzurunden.

(6) ¹Bis zu 25 von Hundert der notwendigen Stellplätze können durch die Schaffung von zusätzlichen Fahrradabstellplätzen ersetzt werden. ²Dabei sind für einen Stellplatz vier Fahrradabstellplätze herzustellen.

(7) ¹In den Fällen der Absätze 2 bis 4 ist über die Festlegung der Anzahl der notwendigen Stellplätze und der notwendigen Fahrradabstellplätze im Einvernehmen mit der Gemeinde Hünxe zu entscheiden.

§ 5 Standort, Größe und Beschaffenheit von Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen

(1) ¹Stellplätze und Fahrradabstellplätze sind auf dem Baugrundstück oder auf einem Grundstück in zumutbarer Entfernung, dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert ist, herzustellen und dauerhaft zu unterhalten. ²Zumutbar ist eine fußläufige Entfernung notwendiger Stellplätze zum Baugrundstück von maximal 300 m, bei Wohnungsbauvorhaben von maximal 300 m. ³Bei notwendigen Fahrradabstellplätzen darf die Entfernung zum Baugrundstück maximal 100 m betragen. ⁴Wenn Gründe des Verkehrs dies erfordern, kann im Einzelfall bestimmt werden, dass die Stellplätze auf dem Baugrundstück oder auf einem anderen Grundstück herzustellen sind.

(2) ¹Stellplätze müssen so angeordnet und ausgeführt werden, dass ihre Benutzung die Gesundheit nicht schädigt und Lärm oder Gerüche das Arbeiten und Wohnen, die Ruhe und die Erholung in der Umgebung nicht über das zumutbare Maß hinaus stören.

(3) Stellplätze sind nach der Verordnung über Bau und Betrieb von Sonderbauten (Sonderbauverordnung – SBauVO) vom 02.12.2016 in der jeweils gültigen Fassung herzustellen.

(4) Fahrradabstellplätze müssen

1. von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig oder über Rampen/Aufzüge verkehrssicher und leicht erreichbar sein,
2. einen sicheren Stand und die Sicherung gegen Diebstahl ermöglichen,
3. einzeln leicht zugänglich sein und
4. eine Fläche von mindestens 1,5 m² pro Fahrrad zuzüglich der jeweils notwendigen Verkehrsfläche haben.

(5) Müssen aufgrund von § 48 Abs. 1 BauO NRW notwendige Stellplätze hergestellt werden, so sind bei baulichen Anlagen, bei denen sich ein Stellplatzbedarf größer 5 Stellplätze ergibt, 20 % der Stellplätze, jedoch mindestens zwei Stellplätze mit einer Vorbereitung der Stromleitung oder ein Leerrohr für die Ladung von Elektrofahrzeugen zu versehen.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 86 Abs. 1 Nr. 20 Landesbauordnung NRW handelt, wer entgegen § 2 Abs. 1 die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung einer baulichen oder sonstigen Anlage vornimmt, ohne den hierdurch ausgelösten Stellplatzbedarf oder Mehrbedarf an Stellplätzen und Fahrradstellplätzen in ausreichender Zahl hergestellt zu haben.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 15.000 EUR geahndet werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(Ort, Datum, Siegel) (Bürgermeister/in)

Anlage:

Richtzahlenliste für Stellplätze und Fahrradstellplätze (Stellplatzschlüssel)

3 Stellplatzschlüssel

Kfz

Fahrrad

1

Wohngebäude

		Kfz	Fahrrad
1.1	Ein- und Zweifamilienhäuser ²	2 Stellpl. je WE	
1.2	Mehrfamilienhäuser (ab 3 WE) ²	1,5 Stellpl. je WE	2 bis 4 Abstpl. je WE
1.3	Kinder-, Schüler- und Jugendwohnheimer	Stellpl. je 3-12 Betten, 1 davon 10% Besucheranteil	1 Abstpl. je 2-3 Betten, davon 10% 1 Besucheranteil
1.4	Mehrfamilienhäuser, Altenwohnheime, Seniorenwohn- und Pflegeheime, Pflegeeinrichtungen, sonstige Wohnheime		
1.4.1	Mehrfamilienhäuser (ab 3 WE) mit Seniorenwohnungen ³	1,5 Stellpl. je WE	1 bis 2 Abstpl. je WE
1.4.2	Altenwohnheime, Seniorenwohnheime ³	1 Stellpl. je WE	1 bis 2 Abstpl. je WE
1.4.3	Seniorenpflegeheime ³	Stellpl. je 3-12 Betten, 1 davon 10% Besucheranteil	1 Abstpl. je 5-30 Betten, davon 10% 1 Besucheranteil
1.4.4	Einrichtungen für die Tagespflege ³	Stellpl. je 3-12 Betten, 1 davon 10% Besucheranteil	
1.5	Studierenden- und sonstige Wohnheime	Stellpl. je 2-5 Betten, jedoch mind. 2 Stellpl., 1 davon 10% Besucheranteil	1 Abstpl. Je 1-2 Betten, davon 10% 1 Besucheranteil

1	Der Stellplatz- und Abstellbedarf ist in der Regel nach der Nutzfläche zu berechnen; ergibt sich dabei ein offensichtliches Missverhältnis zum tatsächlichen Stellpl.ellplatz- und Abstellbedarf, so ist die Zahl der Beschäftigten zu Grunde zu legen.
2	Die Garage muss als Stellplatz genutzt werden. So genannte "gefangene" Stellplätze können angerechnet werden, z.B. ein Stellplatz in einer Einzelgarage und ein Stellplatz in der Zufahrt zu dieser Garage
3	In Nr. 1.4.1 - 1.4.4 werden Stellplätze für Bewohner definiert. Zusätzlich sind die in Kapitel 7.2 - 7.5 geforderten Stellplätze zu errichten

Kfz

Fahrrad

2**Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen**

2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1	Stellpl./30qm NUF+VF, davon 10% Besucheranteil	1	Abstpl. Je 30-40qm NUF+VF, davon 10% Besucheranteil
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen o.ä.)	1	(mind.3) Stellpl./20-30 qm NUF+VF, davon 10% Besucheranteil	1	Abstpl. Je 20-30qm NUF+VF, davon 75% Besucheranteil

3**Verkaufsstätten**

3.1	Verkaufsstätten bis 800 qm Verkaufsfläche	1	Stellpl./30-50 qm Verkaufsfläche, davon 75% Besucheranteil	1	Abstpl. Je 30-50qm NUF+VF, davon 75% Besucheranteil
3.2	Verkaufsstätten mit mehr als 800 qm Verkaufsfläche	1	Stellpl./10-30 qm Verkaufsfläche, davon 75% Besucheranteil	1	Abstpl. Je 40-60qm NUF+VF, davon 75% Besucheranteil
3.3	Verkaufsstätten mit großen Ausstellungsflächen (z.B. Autohäuser, Möbelhäuser)	1	Stellpl./50-100 qm Verkaufsfläche, davon 75% Besucheranteil	1	Abstpl. Je 100-200qm NUF+VF, davon 75% Besucheranteil

4**Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen**

4.1	Versammlungsstätten	1	Stellpl. je 5-10 Sitzplätze, davon 90% Besucheranteil	1	Abstpl. Je 10-40qm NUF+VF, davon 90% Besucheranteil
4.2	Kirchen und andere Räume, die der Religionsausübung dienen	1	Stellpl. je 10 Sitzplätze	1	Abstpl. je 20-30 Sitzplätze, davon 90% Besucheranteil

Kfz

Fahrrad

5

Sportstätten

5.1	Sportplätze	1	Stellpl. je 250qm Sportfläche, zusätzlich 1 Stellpl.je 5-15 Besucherplätze	1	Abstpl. je 250qm Sportfläche, zusätzlich 1 Abstpl.je 10-20 Besucherplätze
5.2	Spiel- und Sporthallen	1	Stellpl. je 50qm Hallenfläche, zusätzlich 1 Stellpl.je 15-20 Besucherplätze	1	Abstpl.je 50qm Hallenfläche
5.3	Freibäder und Freiluftbäder	1	Stellpl.je 200-300qm Grundstücksfläche	1	Abstpl.je 50-150qm Grundstücksfläche
5.4	Hallenbäder	1	Stellpl.je 5-10 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stellpl.je 5-15 Besucherplätze	1	Abstpl.je 5-10 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Abstpl.je 5-15 Besucherplätze
5.5	Reitanlagen	1	Stellpl.je 2-4 Pferdeeeinstellplätze	1	Abstpl.je 2-4 Pferdeeeinstellplätze
5.6	Fitnesscenter	1	Stellpl.je 10-20qm Sportfläche, davon 90% Besucheranteil	1	Abstpl.je 10-20qm Sportfläche, davon 90% Besucheranteil
5.7	Tennisanlagen	1-2	Stellpl.je Spielfeld, zusätzlich 1 Stellpl.je 5-15 Besucherplätze	1 bis 2	Abstpl.ie Spielfeld, zusätzlich 1 Abstpl.je 20 Besucherplätze
5.8	Bootshäuser und Bootsliegeplätze	1	Stellpl.je 2-5 Boote	1	Abstpl.je 2-5 Boote

Kfz

Fahrrad

6**Gaststätten und Beherbergungsbetriebe**

6.1	Gaststätten und gaststättenähnliche Vereinsheime	1	Stellpl.6-12qm Gastraum, davon 75% Besucheranteil	1	Abstpl.6-12qm Gastraum, davon 75% 1 Besucheranteil
6.2	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1	Stellpl.je 2-6 Betten, davon 75% Besucheranteil, für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1	1	Abstpl.je 8-15 Betten, davon 25% Besucheranteil, für zugehörigen Restaurationsbetrieb 1 Zuschlag nach Nr. 6.1
6.3	Tanzlokale, Diskotheken	1	Stellpl.je 4-8qm Gastraum, davon 90% Besucheranteil	1	Abstpl.je 4-8qm Gastraum, davon 90% 1 Besucheranteil
6.4	Jugendherbergen	1	Stellpl.je 8-12 Betten, davon 25% Besucheranteil	1	Abstpl.je 5-10 Betten, davon 25% 1 Besucheranteil
6.5	Sonstige Vergnügungsstätten	1	Stellpl.je 20-25qm Nutzungsfläche, mind.jedoch 3 Stellpl.	1	Abstpl.je 10-20qm Nutzungsfläche, 1 mind.jedoch 3 Abstpl.

7**Krankenhäuser, Kliniken und Pflegeeinrichtungen**

7.1	Universitätskliniken und Lehrkrankenhäuser	1	Stellpl.je 2-3 Betten, zusätzlich Abstellplätze nach 2.2, davon 50% 1 Besucheranteil	1	Abstpl.je 10-20 Betten, zusätzlich Abstpl.nach 2.2, davon 20% 1 Besucheranteil
7.2	Mehrfamilienhäuser (ab 3 WE) mit Seniorenwohnungen	1	Stellpl. je 2-3 Wohnungen für Pflegedienst und 1 Besucher		

		Kfz	Fahrrad
7.3	Altenwohnheim, Seniorenwohnheim	Stellpl. je 2-6 Betten, zusätzlich Abstellplätze nach 2.2, davon 50% 1 Besucheranteil	Abstpl. je 10-20 Betten, zusätzlich Abstpl. nach 2.2, davon 20% 1 Besucheranteil
7.4	Seniorenpflegeheime	Stellpl. je 2-4 Betten, zusätzlich Abstellplätze nach 2.2, davon 50% 1 Besucheranteil	Abstpl. je 2-6 Betten, zusätzlich Abstpl. nach 2.2, davon 20% 1 Besucheranteil
7.5	Einrichtungen für die Tagespflege	Stellpl. je 2-4 Betten, zusätzlich Abstellplätze nach 2.2, davon 50% 1 Besucheranteil	Abstpl. je 2-6 Betten, zusätzlich Abstpl. nach 2.2, davon 20% 1 Besucheranteil

8

Bildungseinrichtungen, Einrichtungen der Jugendförderung

8.1	Kindergarten, Kindertageseinrichtungen	Stellpl. je 10-25 Kinder, jedoch mind. 2 Stellpl.	Abstpl. je 5-15 Kinder, jedoch mind. 2 Abstpl., davon 50% 1 Besucheranteil
8.2	Grundschulen	1 Stpl. je 20-30 Schüler	Abstpl. je 2-4 Schüler, davon 10% 1 Besucheranteil
8.3	Sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	Stellpl. je 20-30 Schüler, zusätzlich 1 Stellpl. je 5-10 Schüler über 18 Jahre	Abstpl. je 2-3 Schüler, davon 10% 1 Besucheranteil
8.4	Förderschulen	1 1 Stellpl. je 10-15 Schüler	Abstpl. je 10-15 Schüler, davon 10% 1 Besucheranteil

		Kfz	Fahrrad
8.5	Fachhochschulen, Hochschulen, Universitäten	1 Stellpl. je 2-10 Studierende	1 Abstpl. je 2-4 Studierende, davon 20% Besucheranteil
8.6	sonstige Fortbildungseinrichtungen	1 Stellpl. 2-10 Teilnehmerplätze, davon 20% Besucheranteil	1 Abstpl. je 3-5 Teilnehmerplätze, davon 20% Besucheranteil
8.7	Jugendzentren	1 Stellpl. je 100-200qm Nutzungsfläche	1 Abstpl. je 10-20qm Nutzungsfläche, davon 90% Besucheranteil

9

Gewerbliche Anlagen *

9.1	Handwerks- und Industriebetriebe ¹	1 Stellpl. je 50-70qm Nutzungsfläche oder je drei Beschäftigte, davon 10-30% Besucheranteil	1 Abstpl. je 50-70qm Nutzungsfläche oder je drei Beschäftigte, davon 10% Besucheranteil
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze ¹	1 Stellpl. je 80-100qm Nutzungsfläche oder je drei Beschäftigte, davon 10% Besucheranteil	1 Abstpl. je 70-100qm Nutzungsfläche oder je drei Beschäftigte, davon 10% Besucheranteil
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	5-7 Stellpl. je Wartungs- und Reparaturstand	1 Abstpl. je 5-7 Wartungs- und Reparaturstände, mind. 3
9.4	Tankstellen	1-2 Stellpl.; mit Verkaufsstätte zusätzlich Stellpl. nach 3.1	1 Abstpl.; mit Verkaufsstätte zusätzlich Abstpl. nach 3.1

¹ Der Stellplatz- und Abstellbedarf ist in der Regel nach der Nutzfläche zu berechnen; ergibt sich dabei ein offensichtliches Missverhältnis zum tatsächlichen Stellplatz- und Abstellbedarf, so ist die Zahl der Beschäftigten zu Grunde zu legen.

* Die Nutz- und Verkehrsflächen für gewerbliche Anlagen sind gem. DIN 277 (2016 – 01) zu ermitteln.

Kfz	Fahrrad
-----	---------

10**Verschiedenes**

10.1	Kleingartenanlagen	1	Stellpl. je 2-4 Kleingärten	1	Abstpl. je 5-10 Kleingärten, davon 80% Besucheranteil
10.2	Begräbnisstätten (z.B. Friedhöfe)	1	Stellpl. je 500-2000qm Grundstücksfläche, jedoch mind. 10 Stellpl.	1	Abstpl. je 750-1500qm Grundstücksfläche, jedoch mind. 4 Abstpl. je Eingang
10.3	Sonnenstudios	1	Stellpl. je 3-5 Sonnenbänke, jedoch mind. 2 Stellpl., davon 90% Besucheranteil	1	Abstpl. je 3-5 Sonnenbänke, jedoch mind. 2 Abstpl., davon 90% Besucheranteil
10.4	Waschsalons	1	Stellpl. je 5-7 Waschmaschinen, jedoch mind. 2 Stellpl., davon 90% Besucheranteil	1	Abstpl. je 5-7 Waschmaschinen, jedoch mind. 2 Abstpl., davon 90% Besucheranteil
10.5	Museen und Ausstellungsgebäude	3	Stellpl. je 150-250qm Ausstellungsfläche, davon 80% Besucheranteil	1	Abstpl. je 75-100qm Ausstellungsfläche, mind. 5 Abstpl., davon 80% Besucheranteil

Verwendete Abkürzungen

Abstpl.	Abstellplatz für Fahrräder
NUF	Nutzungsfläche nach DIN 277 (2016-01)
Stellpl.	Stellplatz für Kraftfahrzeuge
NUF+VF	Nutzungsfläche und Verkehrsfläche gemäß DIN 277 (2016-01)
WE	Wohneinheit
WF	Wohnfläche gemäß der Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche (Wohnflächenverordnung - WoFlV) vom 25.11.2003 (BGBl I S. 2.346)

